



**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

## Statuten des SpiteX-Vereins Mittleres Fricktal

---

### 1. Name

Unter dem Namen „**Spitex-Verein Mittleres Fricktal**“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

### 2. Standort

Der Spitex-Stützpunkt befindet sich in Stein.

### 3. Zweck

Der Verein hat als Ziel die Sicherstellung der Dienstleistungen gemäss Mindestangebot für die Gemeinden zu erbringen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu bilden das Pflegegesetz, die dazu gehörende Verordnung und die Vorschriften des KVG.

### 4. Aufgaben

Vom Verein werden sämtliche organisatorischen und operativen Aufgaben für die Bereiche Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe und Mahlzeitendienst wahrgenommen.

### 5. Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, aus erbrachten Dienstleistungen, aus Gemeindebeiträgen, Spenden, Legaten und weiteren Erträgen.

### 6. Mitgliedschaft

#### 6.1 Vereinsmitglieder

Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Austritt von Vereinsmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder durch Nichtzahlen des Jahresbeitrages trotz erfolgter Zahlungserinnerung.

#### 6.2 Gemeinden

Folgende Gemeinden sind dem Spitex-Verein Mittleres Fricktal zurzeit angeschlossen: Eiken, Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Sisseln, Stein und Wallbach.

Die Aufnahme neuer Gemeinden erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Unterzeichnung des Leistungsauftrages. Die Generalversammlung entscheidet definitiv über die Neuaufnahme.

Der Austritt von Gemeinden erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Verein unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfrist: Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und muss spätestens am 30. Juni vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres erfolgen.



Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung werden 1-2 Delegierte der angeschlossenen Gemeinden zu einer Budgetsitzung mit dem Vorstand eingeladen. Als letzte Instanz genehmigen die einzelnen Gemeindeversammlungen den im Budget vom Gemeinderat beantragten Betrag.

## 7. Organe

Die Organe des Spitex-Verein Mittleres Fricktal sind:

- Die Generalversammlung
- Die externe Revisionsstelle
- Der Vereinsvorstand

## 8. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung muss 4 Wochen vor der Generalversammlung verschickt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf dessen Beschluss hin oder auf Verlangen von 51% der Vereinsmitglieder einberufen.

### 8.1 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Beschlussfassungen:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über ausserordentliche Investitionen
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und des Finanzressorts
- Jährliche Wahl der Revisionsstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Vereins und Zweckbestimmung über eventuell vorhandenes Vermögen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, Gemeinden oder des Vorstandes

### 8.2 Stimmrecht und Abstimmung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Zur Auflösung des Vereins braucht es 2/3 an Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten.

### 8.3 Anträge

Anträge des Vorstandes werden mit der Einladung für die Generalversammlung schriftlich gestellt. Anträge von Mitgliedern und Gemeinden müssen spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand verschickt werden.

## 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen. Nach Möglichkeit sollte aus jeder angeschlossenen Gemeinde ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

### 9.1 Wahl und Konstituierung

Vorstand, Präsidium und Finanzressort werden für eine dreijährige Amtszeit von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben Bereiche zuteilen und Arbeitsgruppen einsetzen.



## 9.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins, und er begleitet und überwacht die operative Führung des Vereins, welche durch die Zentrumsleitung wahrgenommen wird.

Er wählt die Zentrumsleitung und legt die Stellenprozente für das gesamte Personal fest.

Er wählt das Personal in Absprache mit der Zentrumsleitung.

Er ist verantwortlich für

- die Anpassung der notwendigen Reglemente, Pflichtenhefte und Tarife
- das Versicherungswesen der Angestellten und des Vereins
- die Umsetzung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

Die Vorstandsmitglieder sind der Schweigepflicht unterstellt.

## 10. Zentrumsleitung

Die Zentrumsleitung führt das Spitex-Zentrum. Sie ist verantwortlich für die operative und personelle Führung des Zentrums und die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes. Sie entscheidet, im Rahmen des Budgets, über die zu tätigen Ausgaben. Im Rahmen der festgesetzten Stellenprozente stellt sie, in Abstimmung mit dem Vorstand, das Personal an. Sie nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## 11. Finanzen und Administration

Der Verein führt ein Ressort Administration und Finanzen. Dieses Ressort führt u. a. die ordnungsgemässe Buchhaltung.

Das Ressort Finanzen und Administration ist personell der Zentrumsleitung unterstellt. Die Zentrumsleitung und der Vorstand werden laufend über die Finanzlage informiert. Für den fachlichen Bereich des Ressorts Finanzen und Administration ist der Vorstand verantwortlich. Der/die Ressortverantwortliche nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen, jedoch höchstens in der Höhe der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder von zurzeit Fr. 50.-- pro Jahr und Aktivmitglied. Der Mitgliederbeitrag kann durch die Generalversammlung jedes Jahr neu festgelegt werden.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Rheinfelden.

## 14. Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Mai 2008 genehmigt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Urs Schäfer

Gerhard Trottmann

